

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Vom 16.01.2024, Az.: RPS54_1-8823/1954/2/7

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 1, 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG:

Die Firma Konrad Hornschuch AG beabsichtigt, die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von grünem Wasserstoff auf dem Betriebsgelände in Weißbach. Die geplante Anlage zur Herstellung von Wasserstoff umfasst den Betrieb eines Elektrolyseurs mit einer elektrischen Leistung von bis zu 1.400 kW inkl. Verdichtung. Des Weiteren soll der hergestellte Wasserstoff in zwei Stahltanks mit einem Volumen von bis zu max. 50 m³ bei 30 bar Druck gelagert werden können. Zur Anlage gehören neben dem Elektrolyseur im Wesentlichen: Anlage zur Wasseraufbereitung, Anlage für die Wasserstoffreinigung, Wärmetauscher, Luftkühler, Kühlgeräte, Transformatoren, Gleichrichter, Kompressor, Füllstation, Kontroll-, Steuerungs- und Sicherheitstechnik. Außerdem soll ein Batteriespeicher mit einer Kapazität von 500 kWh errichtet und betrieben werden. Der erzeugte Wasserstoff soll als Brennstoff in den Kessel 6 des vorhandenen Industrieheizkraftwerkes eingespeist werden.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff (im Folgenden das „Vorhaben“) war gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das beschriebene Vorhaben soll auf dem Werksgelände der Vorhabenträgerin auf der Gemarkung der Gemeinde Weißbach realisiert werden.

Eingriffe in den Boden, die Natur oder die Landschaft finden nicht statt. Durch das Vorhaben erfolgt keine Inanspruchnahme oder Nutzungsänderung von Freiflächen. Boden- und Grundwasserverunreinigungen können aufgrund der vorhandenen und geplanten Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden.

Es sind keine baubedingten, anlagen- oder betriebsbedingte Einwirkungen auf die Schutzgüter erkennbar. Eine Nutzung der natürlichen Ressourcen, die über die bereits genehmigte Situation des Betriebsgeländes hinausgeht, ist nicht zu erwarten. Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Durch das geplante Vorhaben werden Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Aufgrund der bestehenden und geplanten Überwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen sind durch das Vorhaben insgesamt keine Auswirkungen auf die Schutzgüter erkennbar.

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich nachteilig auf die zu prüfenden Umweltbelange aus. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 16.01.2024

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.1